

bVL
Gesellschaft für betriebliche
Versorgungslösungen mbH & Co. KG
Herrn Jan Höntzsch
Kösliner Str. 44
90451 Nürnberg

Bonn, den 1. Juli 2019/AL

Versicherungs-Nr. 14972
Norber

Sehr geehrter Herr Höntzsch,

wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 14.06.2019 und geben hierzu folgende Informationen:

Versicherungs-Nr.: 14972 4

Bei diesem Versicherungsvertrag handelt es sich um einen privaten Rentenversicherungsvertrag von Herrn P. und nicht um einen betrieblichen Altersvorsorgevertrag.

Daher ist dieser Vertrag nicht von der übersandten Vollmacht erfasst, so dass bzgl. dieses Vertrages keine Informationen gegeben werden.

Versicherungs-Nr.: 14972

Dieser Vertrag wurde mit **Versicherungsbeginn 01.04.2003** vom Arbeitgeber des Herrn P. nach unserer Information auf der Grundlage einer Entgeltumwandlungsvereinbarung mit einem **monatlichen Beitrag in Höhe von 204,00 €** abgeschlossen. Eine Kopie des Versicherungsscheins (der Ausfertigung für den Arbeitnehmer) fügen wir als **Anlage 1** bei. Gemäß dem Versicherungsschein wurde eine monatliche Altersrente in Höhe von 256,60 € bei einem Rentenbeginn mit dem 65. Lebensjahr vereinbart. Zusätzlich sind Hinterbliebenenrenten in Form einer Witwenrente in Höhe von 60 % sowie Waisenrenten in Höhe von je 20 % versichert. Die dem Vertrag zugrunde liegenden AVB fügen wir als **Anlage 2** bei.

Außerdem wurde vereinbart, dass sich aufgrund der Rentendynamik der Beitrag in jedem Jahr entsprechend der Steigerung der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung erhöht. Die vereinbarte Rentendynamik wurde bisher jährlich durchgeführt. Die letzte Anpassung erfolgte gemäß Anlage 3 zum 01.01.2019. Danach beträgt die versicherte monatliche Altersrente aktuell 288,68 € und der monatliche Beitrag 268,00 €.

Insgesamt wurden vom Beginn der Versicherung am 01.04.2003 bis zum 31.07.2019 vom Arbeitgeber von Herrn B. ... € an Beiträgen an uns gezahlt. Dabei haben wir für die gesamte Zeit eine monatliche Zahlweise unterstellt. Da es sich um einen sog. Kompakttarif handelt, ist eine Aufteilung der gezahlten Beiträge nicht möglich.

Aufgrund der bisherigen Überschussbeteiligung hat sich die versicherte monatliche Altersrente um 6,46 € auf 274,46 € erhöht. Die letzte Standmitteilung wurde im April 2019 an den Arbeitgeber zwecks Weiterleitung an Herrn B. ... übersandt und müsste Herrn B. ... zwischenzeitlich vorliegen. Eine Kopie der Standmitteilung nebst der Information 2018 fügen wir als Anlage 4 bei.

Gemäß § 15 der AVB für den Tarif 2000plus kann die Versicherung jederzeit zum Schluss des Kalendermonats ganz oder teilweise gekündigt werden. Dann wandelt sich die Versicherung in eine beitragsfreie mit herabgesetzten Leistungen um. Wird im Falle der Kündigung eine versicherte Altersrente von monatlich 25,00 € nicht erreicht, so wird eine Rückvergütung gezahlt.

Da es sich bei der Versicherung um eine betriebliche Pensionsversicherung handelt, kann Herr P. ... diese nicht kündigen bzw. in eine beitragsfreie Versicherung umwandeln. Eine Kündigung bzw. Beitragsfreistellung steht nur unserem Mitglied, dem Arbeitgeber von Herrn ... zu.

Bei einer Beitragsfreistellung der Versicherung zum 01.08.2019, bis zu welchem Zeitpunkt die Beiträge gezahlt sind, würde sich beim Rentenbeginn am 01.04.2022 eine beitragsfreie monatliche Altersrente in Höhe von 257,80 € ergeben. Das Deckungskapital für die Überschussrente (Stand: 01.01.2018) wurde dabei mit verrechnet. Da die beitragsfreie Rente mehr als 25,00 € beträgt, ist eine Rückvergütung nicht möglich.

Wenn die Versicherung in eine beitragsfreie Versicherung umgewandelt wird, gilt diese Beitragsfreistellung für die restliche Laufzeit. Eine Wiederaufnahme der Versicherung ist leider nicht möglich, da wir den für den Versicherungsvertrag gültigen Tarif geschlossen haben.

Einer Übertragung stimmen wir nur im Falle eines Arbeitgeberwechsels zu, wenn die Übertragung vom bisherigen Arbeitgeber auf den neuen Arbeitgeber erfolgt und die Zusage des neuen Arbeitgebers wieder über eine Direktversicherung, Pensions-

kasse oder einen Pensionsfonds durchgeführt wird. In diesem Zusammenhang verweisen wir auf das Abkommen zur Übertragung zwischen den Durchführungswegen Direktversicherung, Pensionskasse oder Pensionsfonds des GDV, dem wir beigetreten sind. Es gelten die dort genannten Grundsätze.

Bei der Entgeltumwandlungsvereinbarung handelt es sich um eine arbeitsrechtliche Vereinbarung zwischen Herrn [redacted] und seinem Arbeitgeber, so dass die Vereinbarung Herrn [redacted] vorliegen müsste. Andernfalls ist diese bei seinem Arbeitgeber anzufordern.

Zur aktuellen Situation der D [redacted] -erung verweisen wir auf die Pressemitteilung vom 19.06.2019 (Anlage 5). Da die Sanierungsmaßnahme einen Beschluss der Vertreterversammlung erfordert und der Zustimmung der Aufsichtsbehörde bedarf, können wir im Moment noch keine konkreten Angaben zu den Auswirkungen der Sanierung auf die einzelnen Versicherungsverträge machen.

Zurzeit laufen die erforderlichen Berechnungen zwecks Abstimmung mit der Aufsichtsbehörde. Wir gehen davon aus, dass wir Ende des Jahres ein tragfähiges Sanierungskonzept der Vertreterversammlung zur Beschlussfassung vorlegen können. Erst im Anschluss ist eine Information der einzelnen Versicherten zu den Auswirkungen auf den jeweiligen Versicherungsvertrag möglich.

Mit freundlichen Grüßen